

„Damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben“. Ehrverletzung im Landgericht Meran im Jahr 1471¹

Marlene Huber

Mit den Worten „[...] damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben“ trat Hanns Strobel im Juni 1471 vor den Landrichter in Meran und forderte die Wiederherstellung seiner Ehre, welche von Mathias Zimmermann mit der Aussage, Strobel sei kein ehrbarer Handwerkersmeister, verletzt worden sei.² Seine Worte fassten in treffender Weise die Absicht der insgesamt sieben Kläger zusammen, über deren erlittene Ehrverletzung das Gerichtsprotokollbuch des Landgerichts Meran vom Jahr 1471 Aufschluss gibt. Es ging um die Wiedererlangung des durch Injurien verletzten Ehrvermögens.

Im Folgenden werden in einem ersten Schritt die Entwicklung und die Bedeutung des Ehrbegriffs in der Geschichtswissenschaft nachgezeichnet und der derzeitige Forschungsstand dargelegt. Im Anschluss daran stehen die Fälle von Ehrverletzung im Landgericht Meran im Mittelpunkt der Betrachtung. Dabei geht es um die Untersuchung der verschiedenen Aspekte des Ehrvermögens in der spätmittelalterlichen Meraner Gesellschaft. Der abschließende Teil ist der weiblichen Ehre gewidmet.

1. Ehrkonzepte in der Geschichtswissenschaft

Im Verlauf der Geschichte stand der Begriff „Ehre“ für verschiedene Bedeutungen und Konzepte. Unabhängig von Epochen und Strömungen nahm „Ehre“ aber eine durchgehende zentrale Stellung in der Lebensführung der europäischen Gesellschaft ein. Die Geschichtswissenschaft widmete dem Begriff „Ehre“ traditionell große Aufmerksamkeit. Ehre als Leitwert und identitätsstiftender Faktor, als Abgrenzungs- bzw. Regulationsmechanismus, als Gefühl der Selbstachtung, als Anspruch auf soziale Anerkennung beschäftigten und beschäftigen die Wissenschaft. Erfassung und Deutung des Phänomens stellten HistorikerInnen vor immer neue Herausforderungen.

1 Es handelt sich um eine Zusammenfassung der Tesi di laurea, welche in italienischer Sprache an der Universität Trient, Fakultät „Lettere e Filosofia“ im März 2003 mit dem Titel „Damit im sein glimpf, trew und er wider geben. Affinché gli venga restituito il suo onore“. L'offesa all'onore nel Gerichtsprotokollbuch (libro del giudizio) di Meran del 1471“ bei Prof. Marco Bellabarba eingereicht wurde.

2 Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA), Gerichtsprotokollbuch des Landgerichts Meran, Jahr 1471, fol. 87.

Sehr fruchtbar erwies sich die Auseinandersetzung mit Disziplinen, welche die „Ehre“ aus anderen als historischen Blickwinkeln analysierten. Im Folgenden soll ein Überblick über die Entwicklung des Ehrkonzeptes in der Geschichtswissenschaft gegeben und jene Prinzipien vorgestellt werden, denen sich die Forschung heute verpflichtet fühlt.

1.1. Die „Ständische Ehre“

Die Geschichtswissenschaft beschäftigte sich über einen langen Zeitraum mit „Ehre“ im Sinne eines ständisch geprägten Begriffs. Die „ständische Ehre“ des Adels, der Bürger und der Bauern mit ihren, dem jeweiligen Stand eigenen Ausdrucksformen war Thema zahlreicher historischer Abhandlungen.

Friedrich Zunkel fasste die in der Geschichtswissenschaft bis in die 1980er Jahre anerkannten Charakteristika des ständischen Ehrbegriffs in seinem Artikel „Ehre und Reputation“ in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ zusammen.³

In dieser Lesart fächerte sich der Ehrbegriff in der Ständegesellschaft des Mittelalters geburts- und berufsspezifisch auf. War es für die Adelligen die Abstammung von „edlen“ und „festen“ Vorfahren, so machten eheliche Geburt, sittliche Lebensführung, Arbeit, Fleiß und Sparsamkeit einen ehrbaren Stadtbürger aus. Die bäuerliche Ehre definierte sich über die Tugendhaftigkeit und die Würde des den Boden bearbeitenden Menschen. Duell, höfische Ehre, die *dignitas rustica* sind nur einige Schlagworte aus dem Universum der ständischen Ehre.

Dieses Ehrkonzept basierte auf der Annahme einer statischen Ständegesellschaft. Jedem Stand war sein eigenes Ehrkonzept zugewiesen, Berührungspunkte zwischen adeliger und bürgerlicher oder bäuerlicher Ehre waren nicht vorstellbar. Es war außerdem nicht denkbar, die Ehre nicht ständischer Personen zum Thema zu machen.

Die Mängel dieses „traditionellen“ Ansatzes wurden jenen Historikern ab den 1980er Jahren klar, welche die Dynamik der Gesellschaft und den kontinuierlichen Austausch zwischen einzelnen sozialen Gruppen bei ihren Untersuchungen über Ehre berücksichtigten. Sie stellten fest, dass die Funktion der Ehre nicht jene eines bloßen „standesgebundenen Differenzierungsmerkmals“ sein konnte.⁴ Ehre betraf nicht nur Adelige, Bürger oder Bauern, sondern sämtliche Mitglieder der Gesellschaft.

3 Friedrich ZUNKEL, Ehre, Reputation. In: OTTO BRUNNER/Werner CONZE/Reinhart KOSELLECK, Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1975, Band 2, S. 1–63.

4 Sibylle BACKMANN/Hans-Jörg KÜNAST, Einführung. In: Sibylle BACKMANN/Hans-Jörg KÜNAST/Sabine ULLMANN/B. Ann TLUSTY (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998, S. 14.

1.2. Ehre im Visier von Soziologen und Anthropologen

Für diese Erkenntnisse waren Studien von Soziologen und Anthropologen wegbereitend. Ihnen gebührt der Verdienst, den Ehrbegriff, zunächst außerhalb der Geschichtswissenschaft, über seine ständische Konnotation hinaus erweitert und um neue Aspekte bereichert zu haben.

Ausgehend von der Tradition der „ständischen Ehre“ untersuchten die Soziologen Georg Simmel, Max Weber und Norbert Elias die höfische Gesellschaft auf ihre innere Struktur und Funktionsweise hin und erkannten, dass die ständische adelige Ehre keineswegs so statisch und unvergänglich war wie gemeinhin angenommen. Obwohl sie am Begriff der ständischen Ehre festhielten, gelang es den Soziologen doch, dem Begriff eine neue Dimension zuzuweisen, nämlich jene eines wirksamen Instrumentes der sozialen Kontrolle.⁵

Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Ausfächerung des Ehrbegriffes kam von Pierre Bourdieu. Im Rahmen einer Studie über das algerische Volk der Kabylen gewann er umfassende Erkenntnisse über Formen und Funktionen der Ehre dieser afrikanischen Ureinwohner. Anhand seiner Beobachtungen versuchte er, das Ehrkonzept der Kabylen auf die europäische Gesellschaft anzuwenden.⁶ Damit gab er der Diskussion um den Ehrbegriff eine neue Richtung vor.

Bei der Untersuchung von Konflikten um verletzte Ehre beobachtete Bourdieu eine Reihe von Regeln, die das gesamte Volk der Kabylen ganz augenscheinlich kannte und befolgte. Herausforderung und Gleichheit der Streitpartner waren dabei von großer Bedeutung. Der Beginn des Konfliktes lag in einer Beleidigung, verbaler oder nonverbaler Art, welche vom Gegner als Herausforderung interpretiert wurde. Der Gegner konnte auf den Angriff aber nur reagieren, wenn der Aggressor ihm ebenbürtig war, andernfalls hätte er sich selbst entehrt. Die Gleichheit hing nicht von der wirtschaftlichen Situation ab, sondern von der Zugehörigkeit zur selben sozialen Gruppe. Die Herausforderung war gleichzeitig ein Moment der Anerkennung der eigenen Ehrhaftigkeit und jener des Gegners. Denn nur ehrbare Personen konnten einen Ehrkonflikt austragen. Gegen unehrenhafte Personen sollte ein ehrhafter Mann keinen Konflikt beginnen. Kabyllische Frauen waren auf jeden Fall von Ehrkonflikten ausgeschlossen. Es waren nur Auseinandersetzungen Mann

5 Georg SIMMEL, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Gesammelte Werke, Berlin 1983; Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1976; DERS., *Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Konfuzianismus und Taoismus. Schriften 1915–1920*, Tübingen 1989; Norbert ELIAS, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*, Darmstadt/Neuwied 1969.

6 Der Artikel „Ehre und Ehrgefühl“ von Pierre Bourdieu erschien erstmals in Jean G. PERISTANY, *Honour and Shame. The values of Mediterranean Society*, Chicago 1966; ausführlicher dann in Pierre BOURDIEU, *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1976.

gegen Mann erlaubt, mehrere Männer gegen einen Einzelnen waren nicht zulässig.

Von diesen Grundregeln abgesehen, gab es in einem Konflikt unzählige Möglichkeiten des Ablaufs. Genau darin liegt der Unterschied zum Konzept der „Ständischen Ehre“, deren Prinzipien keinen Raum für die sozialen Spielarten der Ehre zuließen. Bourdieu ging davon aus, dass alle Mitglieder des Stammes die Regeln der Ehre kannten und verinnerlicht hatten, sie dementsprechend auch anwandten.

Es handelte sich um eine Verhaltensform, die Bourdieu folgendermaßen definierte: „Was man Ehrgefühl nennt, ist nichts anderes als die kultivierte Disposition, der Habitus, der jedes Individuum in die Lage versetzt, von einer kleinen Anzahl implizit vorhandener Prinzipien aus alle die Verhaltensformen, und nur diese, zu erzeugen, die den Regeln der Logik von Herausforderung und Erwidern der Herausforderung entsprechen und zwar dank eines solchen Erfindungsreichtums, wie ihn der stereotype Ablauf eines Rituals keineswegs erfordern würde.“⁷

Diese ersten empirischen Beobachtungen flossen in Überlegungen einer größeren wirtschaftlichen Dimension ein, die Bourdieu in seinem Aufsatz „Das ökonomische Kapital“ im Jahr 1983 publizierte.⁸

Er geht in seinen Ausführungen davon aus, dass die europäische Gesellschaft von ökonomischem Handeln geprägt ist, wobei nicht in allen Prozessen die ökonomische Bedeutung und Funktion unmittelbar fassbar ist. Dafür ist die verschleiende Wirkung von Prestige und Ehre verantwortlich. Bourdieu definierte die Ehre als „symbolisches Kapital“, das neben ökonomischem, sozialem und kulturellem Kapital in der europäischen Gesellschaft eine zentrale Stellung einnimmt.⁹ Jede Art von Kapital ist durch drei Mechanismen gekennzeichnet: Akkumulation, Investition, Transformation. Ökonomisches Kapital äußert sich im Besitz, kulturelles in Studientiteln und soziales in der Zugehörigkeit zu Eliten. Im Mittelpunkt der Überlegungen Bourdieus steht das Wechselspiel der drei Kapitalien und die gegenseitige Beeinflussung. Ausreichendes ökonomisches Kapital erlaubt es, Arbeit an andere zu delegieren und somit mehr Zeit für Kultur und soziale Kontakte zu haben. Kulturelle Bildung öffnet die Türen zu hoch dotierten Arbeitsplätzen. Gute soziale Kontakte wiederum wirken sich positiv auf wirtschaftliche und kulturelle Funktionen aus. Es geht in allen Fällen darum, das vorhandene Kapital zu investieren, eine Form von Kapital in eine andere umzuformen und Gewinn daraus zu ziehen.

Die drei Arten von Kapital sind in der Gesellschaft notwendigerweise verschieden verteilt. Die daraus resultierenden sozialen Ungleichheiten werden

7 BOURDIEU, Entwurf, S. 31.

8 PIERRE BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Reinhard KRECKEL (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, S. 183–198.

9 BOURDIEU, Ökonomisches Kapital.

durch das symbolische Kapital verschleiert. Das symbolische Kapital der Ehre ist ein Medium, über das sich gesellschaftliche Anerkennungsprozesse vollziehen. In der symbolischen Sphäre der Gesellschaft werden die Unterschiede und Hierarchien so wiedergegeben, dass sie als völlig selbstverständlich und notwendig erscheinen.¹⁰ Wer nur reich ist, provoziert Neid und Missgunst. Wer dazu aber gebildet, höflich, gepflegt auftritt, wirkt auf die Gesellschaft anders und besser, wird aber nicht negativ bewertet, da er als ehrenhafter Mensch gilt. Der wichtigste Aspekt des symbolischen Kapitals ist deshalb in der Verschleierung zu sehen.

Das Konzept Bourdieus des symbolischen Kapitals der Ehre markierte, trotz seiner Ungereimtheiten und Unschärfen, die von einigen Soziologen und Historikern unterstrichen wurden¹¹, einen Meilenstein in der wissenschaftlichen, und v.a. in der historischen Auseinandersetzung mit dem Ehrbegriff. Aufbauend auf seine Erläuterungen entwickelten Historiker neue Ansätze und Theorien, die den Ehrbegriff zu einem wichtigen Thema in der Geschichtswissenschaft der 1990er Jahre machten.

1.3. Der „neue“ Ehrbegriff

Die kritische Auseinandersetzung von Historikern mit Bourdieus Erkenntnissen bereicherte den Ehrbegriff um zahlreiche Facetten. Befreit von der hermetisch geschlossenen Struktur der „Ständischen Ehre“ wurde die Ehre zu einem Schlüsselbegriff für die Untersuchung breiterer sozialer Wirklichkeiten. Dabei standen die heterogenen Ausprägungen des Begriffs in der sozialen Praxis im Mittelpunkt. Die Vorstellung von der Ehre als Regulierungsmechanismus öffnete die Türen für die Untersuchung der sozialen, räumlichen und zeitlichen Koordinaten von Ehrkonflikten. Nicht mehr die bloße Zugehörigkeit zu einem Stand definierte die Ehrhaftigkeit einer Person, sondern ihr Umgang mit ihrem persönlichen Ehrkapital.

Ein Pionier dieser neuen Richtung in der Geschichtswissenschaft war Martin Dinges. Er postulierte bereits 1989 die Ehre als „Thema der Stadtgeschichte“¹² und 1995 als „Thema der historischen Anthropologie“¹³. Es folgten weitere Historiker und Historikerinnen mit Arbeiten zur verletzten Ehre¹⁴, zum ehr-

10 Ludgera VOGT, *Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft*, Frankfurt am Main 1997, S. 134.

11 Ebd. S. 143–152.

12 Martin DINGES, *Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik am Übergang vom Ancien Régime zur Moderne*. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 16 (1989), S. 409–440.

13 Martin DINGES, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*. In: Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 29–62.

14 SCHREINER/SCHWERHOFF, *Verletzte Ehre*.

losen Menschen,¹⁵ zu Unehre und Unehrllichkeit¹⁶ und zur weiblichen Ehre¹⁷. Eine vorläufige Zusammenfassung der Forschungsschwerpunkte mit Fokus auf die Frühe Neuzeit bietet der 1998 erschienene Band „Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit“¹⁸.

Martin Dinges rezipierte als einer der Ersten die Erkenntnisse Bourdieus, übte aber gleichzeitig Kritik an einem der zentralen Punkte seiner Theorie, dem „Ehrkapital“. Der Begriff sei zu statisch, „Ehrvermögen“ drücke die Dynamik des Ehrbegriffs besser aus.¹⁹ Außerdem war er nicht mit der direkten Wirkung des Ehrkapitals im Hinblick auf das ökonomische Kapital einverstanden. Laut Bourdieu sei die Konsistenz des ökonomischen Kapitals in kausalem Zusammenhang mit der Höhe des symbolischen Kapitals zu sehen. Reichtum würde dementsprechend ein großes Ehrkapital bewirken. Dinges betonte aber, dass gerade Untersuchungen von Ehrverletzungen zeigen, dass Reich-Sein eben nicht gleich Ehrenwert-Sein sei.²⁰ Er fordert in diesem Zusammenhang die Analyse der wirtschaftlichen Situation des Einzelnen und der Strategien zur Verteidigung des Vermögens. Dann werde sich zeigen, welche Bedeutung der Ehrbegriff im ökonomischen System übernimmt.

Nichtsdestotrotz war Dinges von der Leistung der Soziologen und Anthropologen in der Diskussion um die Ehre überzeugt und sprach vor allem Bourdieu die Rolle eines Wegbereiters zu. „Die Ehre bezeichnet einen Knotenpunkt sozialhistorischer Forschungsmöglichkeiten. Situierd an der Schnittstelle zwischen Individualverhalten und gesellschaftlicher Integration verspricht ihre genauere Erforschung tiefe Einblicke in die sozialen Strukturen und ihre langsamen Veränderungen.“²¹

15 Richard VAN DÜLMEN, *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1999.

16 Jutta NOWOSADTKO, *Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von Unehrllichkeit im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern*. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 44 (1993), S. 362–381.

17 Claudio POVOLO, *Il processo Guarnieri (Bui–Capodistria, 1771): per stupro in vergine onesta e pudica, Koper 1996*; Guido RUGGIERO, „Più che la vita caro“. Onore, matrimonio e reputazione femminile. In: *Quaderni Storici* 66 (1987), S. 753–775; Daria MIHELJ, *Womans honour in the towns of Istria (Trieste, Koper, Izola, Piran, 15th–16th centuries)*. In: *Acta Historiae* 8 (2000) 1, S. 29–40; Sandro CAVALLO/Simona CERUTTI, *Onore femminile e controllo sociale della riproduzione in Piemonte tra sei e settecento*. In: *Quaderni Storici* 44 (1986), S. 346–383; Susanna BURGHARTZ, *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*, Zürich 1990; DIES., *Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert*. In: Karin HAUSEN/Heide WUNDER (Hgg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt a. M./New York 1992, S. 173–183; DIES., *Geschlecht – Körper – Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle*. In: SCHREINER/SCHWERHOFF, *Verletzte Ehre*, S. 214–234.

18 Sibylle BACKMANN/Hans-Jörg KÜNAST/Sabine ULLMANN/B. Ann TLUSTY (Hgg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin 1998.

19 DINGES, *Historische Anthropologie*, S. 53.

20 Ebd., S. 53–54.

21 DINGES, *Stadtgeschichte*, S. 438.

Damit war der Paradigmenwechsel eingeleitet und zukünftige Forschungen setzten sich unter geänderten Vorzeichen mit dem Konzept der Ehre auseinander. Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff fassten die Prinzipien in ihrer Einleitung zum Band „Verletzte Ehre“ treffend zusammen: „Ehre wird heute weniger als Qualität einer Person gedacht denn als Medium, das die soziale Interaktion und Kommunikation zwischen Personen bestimmt; es sind weniger inhaltliche Merkmale des Ehrbegriffs, die im Zentrum des Interesses stehen, als vielmehr der tatsächliche Gebrauch, den die Individuen, sozialen Gruppen und Herrschaftsträger von einem zeitgebundenen Ehrcode machen.“²²

Folgende Prinzipien konsolidierten sich in der Geschichtswissenschaft als Forschungsvoraussetzungen und -schwerpunkte:

- Ehre bezieht sich keinesfalls nur auf Stände, Berufsgruppen oder Familien, sondern ist auch für Individuen ein wirksames Instrument zur Durchsetzung der eigenen Ansprüche auf Anerkennung.
- Ehre äußert sich über einen Code, den es zu entschlüsseln gilt. Er setzt sich aus verbalen und nonverbalen Elementen zusammen.
- Ehre braucht Öffentlichkeit. Verletzung, Verteidigung und Wiederherstellung funktionieren nur im öffentlichen Raum.
- Ehrverletzung stellt eine Herausforderung dar, die unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit zur selben sozialen Gruppe angenommen werden muss.
- Ehrverletzung wird entweder direkt zwischen den Kontrahenten oder mithilfe richterlicher Vermittlung wiederhergestellt.
- Zwischen männlicher und weibliche Ehre bestehen grundlegende Unterschiede.

2. Verletzte Ehre vor Gericht

Sieben Fälle von Ehrverletzung wurden im ersten Halbjahr 1471 vor den Landrichter in Meran, der ehemaligen Tiroler Landeshauptstadt im Südtiroler Burggrafnamt, gebracht. Sechs Männer und eine Frau wählten eine Wiederherstellung ihrer verletzten Ehre vor Gericht. Ein Priestergeselle, zwei Handwerker, ein Knecht, zwei nicht näher definierte Stadtbewohner und eine vermeintliche Prostituierte vertrauten sich dem Gericht an, um ihre verletzte Ehre wiederzuerlangen.

Die Zahl jener, welche eine außergerichtliche Lösung der Konflikte vorzogen, liegt im Dunkeln, da sie in den Quellen nicht fassbar ist.

Ehre kann, wie bereits oben definiert, nicht isoliert, als steriles Phänomen mit universal gültigen Regeln und Prinzipien verstanden werden, sondern

22 SCHREINER/SCHWERHOFF, *Verletzte Ehre*, S. 9–10.

muss kontextualisiert und interpretiert werden. Sie wird am besten dann greifbar, wenn sie sich in ihrer negativen Form offenbart – im Fall ihrer Verletzung. Das Vorhandensein von Ehre prägte zwar das Individuum und die Gesellschaft, erst die Verminderung oder der Verlust des Ehrvermögens ließen aber deutlich werden, welche Rolle es für die sozialen Kontakte und das tägliche Leben spielte.

Das Gerichtsprotokollbuch bietet in diesem Sinn eine sehr günstige Quelle, denn Ehre war nur im Falle ihrer Verletzung Thema. Also immer dann, wenn die in ihrer Ehre verletzte Person um Wiederherstellung bemüht war und sich deshalb an das Landgericht Meran wandte.

2.1. Die Quelle

Quellengrundlage für die Untersuchung der Ehre und ihrer Verletzung im spätmittelalterlichen Meran ist das Gerichtsprotokollbuch des Landgerichtes Meran aus dem Jahr 1471. Es handelt sich um eine Papierhandschrift, welche 160 Einträge aus dem Zeitraum Jänner-Juli 1471 überliefert.²³ Der Gerichtsschreiber Christian Fosel hielt im Kodex vordergründig während der Rechtstage (Unzuchtrecht, Stadtrecht, Landrecht, Gastrecht) eingebrachte Klagen und Kundschaften (Zeugenaussagen) schriftlich fest, vereinzelt auch Urteilsprüche und Urfehden. Daneben fixierte Fosel eine Reihe von Rechtsgeschäften, die nicht im Rahmen eines Prozesses stattfanden, sondern zur außerstreitigen Rechtspflege zählten, wie z. B. Ernennung von Prokuratoren und Gerhabenen, Zahlungsverprechen und Quittungen, Verzichtserklärungen.

Die in deutscher Sprache verfassten Einträge ähneln in der Einförmigkeit der Formeln und der präzisen Knappheit der Informationen den Notariatsimbreviaturen. Ähnlich der Absicht der Notare, aus der Imbreviatur ein Notariatsinstrument ausfertigen zu können, hielten auch die Gerichtsschreiber genau jene Informationen in der entsprechenden Vollständigkeit und Kürze fest, die notwendig waren, um auf Anfrage der Parteien eine Siegelurkunde ausstellen zu können.²⁴ Die Rechtsverbindlichkeit und Gültigkeit war durch das Protokollieren der für den Prozessverlauf oder das Rechtsgeschäft erheblichen Elemente gesichert. In der Meraner Handschrift weisen Korrekturen, Einfügungen, Verweise darauf hin, dass der Schreiber Fosel während des Prozessverlaufes mitschrieb und protokollierte, um bei Bedarf in einem zweiten Moment eine Urkunde anzufertigen. Die Anmerkungen *factum est*

23 Die Handschrift ist im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck, verwahrt und trägt keine Signatur.

24 Christian NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Erlass der Notariatsordnung 1850, Wien 1996, S. 313–319; Wilfried BEIMROHR, Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr älteres Schriftgut im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 1994, S. 97–101; Karl MOESER/Franz HUTER, Das älteste Tiroler Verfachbuch. Landgericht Meran 1468–1471 (Schlern-Schriften 283), Innsbruck 1990, S. 22–27; Hermann WOPFNER, Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuches, Innsbruck 1904, S. 5–7.

am Rand der Mitschriften oder das Durchstreichen von Einträgen geben Aufschluss über die Praxis der nachträglichen Ausfölgung.

Die Tiroler Gerichte übernahmen bereits im Mittelalter und vermehrt in der frühen Neuzeit das Erbe der Notare im Bereich der auöerstreitigen Rechtspflege und Besiegelung von Rechtsgeschäften. Obwohl in Meran um das Jahr 1471 noch Notare tätig waren, stellten die Meraner Landrichter bereits Siegelurkunden über getätigte Rechtshandlungen aus. Vereinzelt in den Gerichtsprotokollen, vermehrt in den Verfächbüchern ist diese Tätigkeit dokumentiert.²⁵

Trotz der Verwendung von stereotypen Formeln vermittelt die Quelle einen guten Einblick in den Sprachgebrauch des Spätmittelalters in Meran. Durch das unmittelbare Protokollieren der Aussagen, von Zeugen zum Beispiel, die notwendigerweise nur in einzelnen Punkten formelhaft waren, wurde eine lebendige gesprochene Sprache schriftlich festgehalten. Die verschriftlichten Zeugenaussagen beginnen meistens mit den Worten *hat bekannt und gesagt, daz im wars kunt und wissen ist*²⁶. An diese starre Formel fügte der Schreiber die Aussage des Zeugen an. Dabei nahm er eine Veränderung des Gesagten vor, indem er die Worte der sprechenden ersten Person in die indirekte Rede der dritten Person übertrug. *Am ersten hat Cüntzcs Torgkler in Schönnewer gericht gessen bekannt und gesagt, daz im wars kunt und wissen ist, sich hab an dem nestlvergangen suntag nach mittentag begeben, daz die Marstallerin, ietzund frauenwirtin, und Hainrich Stier mit ainannder zürneten.*²⁷ Häufig ist die Aussage mit Einschüben in direkter Rede durchsetzt. Der Schreiber leitete die Aussage durch Formeln wie *er sprach, redt er, darauff antwort er* ein und ließ dann die Worte des Zeugen folgen.

2.2. Die Rechtspraxis: Die germanische Tradition

Eine formale und inhaltliche Analyse der Handschrift zeigt, dass die Rechtspraxis im spätmittelalterlichen Meran noch stark der germanischen Tradition verpflichtet war und die Rezeption des Gemeinen Rechts (*ius commune*) für diese Zeit noch weitgehend auszuschließen ist.

Der Landrichter an Meran, aus der Mitte der Ratsbürger vom Burggrafen auf Tirol ernannt, saß gemeinsam mit seinen Beisitzern regelmäßig unter freiem Himmel, seltener im Rathaus, zu Gericht. Er war zuständig für die hohe und niedere Gerichtsbarkeit der Stadt Meran und der umliegenden Dörfel des Landgerichtes.

Der Prozessverlauf im Landgericht Meran orientierte sich noch stark an den im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel definierten Grundsätzen der

25 MOESER/HUTER, Tiroler Verfächbuch.

26 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 56.

27 Ebd., fol. 6.

germanischen Tradition, von einer Rezeption des *ius comune* kann man im ausgehenden 15. Jahrhundert in Meran und im übrigen Tirol noch nicht sprechen. Diesen Umstand unterstreichen auch die großteils der mittelalterlichen deutschrechtlichen Jurisprudenz verpflichtete Maximilianische Halsgerichtsordnung von 1499 und die Landesordnungen von 1526 und 1532.²⁸ In allen drei Regelwerken überwiegen die Merkmale der germanischen Rechtsgrundsätze²⁹, obwohl sich das Gemeine Recht von den italienischen Universitäten seit dem 14. Jahrhundert in ganz Europa verbreitete.

Im Landgericht Meran wurden Prozesse weiterhin auf die Klage des Geschädigten hin eröffnet. Nur ein Prozess wurde zwischen Jänner und Juli 1471 *ex officio* geführt, vom Landrichter Hans von Menz, der *an stat meins gnedigen Herren von Österreich*³⁰ Klage gegen zwei junge Männer erhob, welche ein Mädchen überfallen hatten.

Die Sitzungen der Gerichte waren in der Regel öffentlich und fanden, soweit nachvollziehbar, auf dem Kornplatz, der alten Dingstatt Merans statt. In vielen Fällen fehlt die Angabe des Ortes, bei einigen ist das Rathaus als Sitzungsort feststellbar. Es gibt in den 160 Einträgen keinen Hinweis auf die Anwendung der Folter, deshalb kann darüber keine gültige Aussage getroffen werden.

Was die Mündlichkeit des Prozesses betrifft, ist eine Abweichung vom mittelalterlichen Rechtsgang auszumachen. Einzelne Teile des Prozesses wurden bereits verschriftlicht. Allerdings verfuhr der Gerichtsschreiber nicht systematisch. Von einigen Fällen ist die Klage schriftlich überliefert, nicht aber das Urteil; von anderen sind mehrere Zeugenaussagen vorhanden, aber keine Klage. In den wenigsten Fällen lässt sich der Ausgang des Prozesses rekonstruieren, weil von Urteilen in der Regel keine Mitschrift angefertigt wurde. Das mag damit zusammenhängen, dass nur jene Momente fixiert wurden, deren Inhalt für den weiteren Prozessverlauf notwendig war, Zeugenaussagen zum Beispiel: [...] *nach innhalten seiner kuntschafft in gerichtsp(uch) verfangen, verlesen und vernomen*.³¹ Die Worte eines Zeugen, die zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich im Gerichtsbuch fixiert (verfangen) worden waren, wurden im weiteren Prozessverlauf verlesen und von den Anwesenden zur Kenntnis genommen (vernomen). Das Urteil wurde öffentlich, vor Publikum vollstreckt,

28 Eberhard SCHMIDT, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Rudolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege, Schloss Bleddecke an der Elbe 1949; Tullio v. SARTORI-MONTECROCE, Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte, Bd. 1: Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen, Innsbruck 1895; Marco BELLABARBA, La giustizia ai confini. Il principato vescovile di Trento agli inizi dell'età moderna (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Monografia 28), Bologna 1996.

29 Franz HUTER/Hans v. VÖLTELINI (Hgg.), Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jahrhunderts, II (Acta Tirolensia 4), Innsbruck 1951.

30 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 49v.

31 Ebd., fol. 25r.

und erfüllte somit seinen Zweck, bedurfte also keiner weiteren Rechtfertigung in schriftlicher Form. Einige Urteilsprüche sind trotzdem in schriftlicher Form überliefert.

2.3. Cuntz gegen Ulrich: Ehrverletzung unter Handwerkern

Im Februar 1471 brachte Cuntz Auwer, ein Geselle des Zimmermannhandwerks, einen Zeugen vor den Landrichter, damit dieser eine Auseinandersetzung zwischen ihm und Ulrich, einem weiteren Zimmerergesellen, bezeugen solle. Der Zeuge erinnerte sich, dass Auwer bei einer Urte (Versammlung der Handwerker) von sich behauptet hätte, er *khunnde [...] noch zway hanntwerch, damit er sich wol ernerren welt*.³² Während alle anderen Handwerker bestätigten, nur ein Handwerk gelernt zu haben, gab Auwer an, neben dem Zimmererhandwerk noch zwei weitere Handwerksberufe ausüben zu können.

Darauf entstand eine rege Diskussion unter den Handwerkern im Wirtshaus, die sich ihrem Höhepunkt in der ehrverletzenden Aussage des Ulrich näherte: Cuntz sei ein *verheitter ruffianer*, ein *verheitter schelm*, mit dem er weder essen noch trinken wolle. Daraufhin wehrte sich Cuntz Auwer und beschuldigte Ulrich, zu lügen wie ein *hurenkind*. Schließlich griff Ulrich den Cuntz an. Das Friedensangebot, doch noch gemeinsam zu essen und zu trinken, kommentierte Ulrich mit den Worten: *Du erlefst den tag nymmermer, daz du als frummer werdest mit mir aus der schüssel zú essen*.³³ Auwer entschloss sich daraufhin, seine verletzte Ehre vom Richter wiederherstellen zu lassen.

Mit dem Geprahle, mehrere Handwerksberufe zu beherrschen, überschritt Auwer ganz klar die Grenzen der Handwerkerethik. Ein ehrbarer Handwerker durchlief mehrere von der zünftischen Ordnung definierte Etappen, bevor er in die Bruderschaft/Zunft aufgenommen wurde. Das Ausüben mehrerer Handwerksberufe gleichzeitig war dabei nicht vorgesehen. Wenn nun ein Geselle behauptete, mehrere Handwerksberufe zu beherrschen, löste dies Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit aus und wurde als Hinweis darauf gedeutet, dass er sich über die Normen seines Standes hinwegsetzte. Er verletzte so die Ehre all jener Handwerker, welche die Handwerksregeln befolgten, und stellte die Berechtigung eines Berufsstandes in Frage. Um die drohende Gefahr für die Ehre des Handwerks zu bannen, reagierten die Handwerker im Wirtshaus sofort auf seine Aussagen. Bis zu diesem Zeitpunkt war Cuntz Auwer der Angreifer, der die übrigen Handwerker herausforderte. Nun aber wendete sich das Blatt, und er wurde unversehens selbst zum Angegriffenen. Der Geselle Ulrich verletzte Cuntz in seiner persönlichen Ehre, indem er ihm eine Reihe von Schimpfwörtern an den Kopf warf. Dem Aufkündigen des gemeinsamen Essens und Trinkens kommt dabei besonderes Gewicht zu, da gemeinsame

³² Ebd., fol. 17v.

³³ Ebd.

Mahlzeiten und Schankgelage wichtige Momente im sozialen Alltag der Handwerker waren. Hier wurden Netzwerke geknüpft, Machtspiele ausgetragen, soziale Positionen definiert, Arbeiten verhandelt. Wer davon ausgeschlossen war, wurde ins soziale Abseits gedrängt und hatte Schwierigkeiten, als Mitglied der Gesellschaft weiterzubestehen. Cuntz versuchte diesen Ausschluss abzuwenden und suchte eine Aussöhnung mit Ulrich: *Zwar wir ässen noch wol aus ainer schüssel mit ain annder?*³⁴ Ulrich verneinte.

Dieser Konflikt zeigt deutlich, welche Dynamik dem Ehrkonzept und im Besonderen der Ehrverletzung innelag. Es ging um die permanente Verteidigung von Ehre, sei es einer ganzen Gruppe oder einer Einzelperson. Beide Ehrkonzepte, Einzel- und Gruppenehre, waren nicht losgelöst voneinander vorstellbar. Sie beeinflussten und definierten sich gegenseitig. Sobald das Gleichgewicht zwischen den beiden ins Wanken geriet, brach ein Konflikt aus, dessen Verlauf entscheidend für seine Lösung war. Lösung bedeutete Neudefinition des Ehrvermögens und Neupositionierung in der Gesellschaft. Der Verlust der Ehre zog im Fall der Handwerker den Ausschluss aus der Zunft nach sich, da nur ehrbare Handwerker Mitglieder sein durften.

2.4. Im Wirtshaus: Der Öffentlichkeitscharakter der Ehre

Im Wirtshaus Weichselgarter im *dritten Viertel Wasserhalben*³⁵, waren mindestens sechs weitere Personen anwesend, als Cuntz Auwer von Ulrich Sneider beleidigt wurde. Namentlich bekannt sind die drei Zeugen, die vor dem Landgericht aussagten: *Cuntz Sneider aussm Rain in Maiser pfarr, Hainrich Awginger, der Vegenstainer ziegler, Jorg Cunradler von Obermais*.³⁶ Außerdem des *Asam pinnters brüder*³⁷, der Wirt und eine nicht näher beschriebene Frau, der Cuntz im Laufe des Streits den Mund verbot: *[...] hiess der Cuntzs Awer sein dieren sweigen*.³⁸ In der Zeugenaussage ist weiters von einem Tisch die Rede, an dem es lauter wurde.³⁹ Wir können davon ausgehen, dass etwa zehn Personen hörten, wie Ulrich den Cuntz verunglimpfte.

Eine ähnlich große Zahl an Augen- und Ohrenzeugen können wir im Fall des Hanns Reischl festmachen. Der Vorfall ereignete sich im Wirtshaus beim Hanns an der Stiegen, während einer Mahlzeit. Die Kundschaft überliefert die Namen von sechs anwesenden Personen: *Cristian Graetl, Lienhard Graetl, Martein, gehaws des Graetl, Cuntz metzger, Augustin, ein tagwercker* und die Ehefrau des *Hanns an der Stiegen*.⁴⁰ Caspar Preisenwald wurde von den Gästen

34 Ebd.

35 Südtiroler Landesarchiv (SLA), Mikrofilm 569, Steuerliste.

36 TLA, Gerichtsprotokollbuch fol. 17v–18r.

37 Ebd., fol 17v.

38 Ebd.

39 Ebd.: *Indemsen wurden si an ain anderen tisch lawtwer.*

40 Ebd., fol 80v.

nach dem ihm gestohlenen Geld gefragt, ob er es denn zurückbekommen hätte. Darauf antwortete Caspar ironisch, dass der Dieb es wohl kaum entwenden würde, um es dann wieder zurückzugeben. Außerdem wisse er genau, wer der Dieb sei, er wolle es nur nicht sagen. Vier der Anwesenden entgegneten, dass sie auch wüssten, wen Caspar im Verdacht habe, nämlich den Hanns Reischl. Hanns Reischl schien nicht im Gasthaus gewesen zu sein, denn die Zeugen berichteten nur über die Mutmaßungen bezüglich des Täters, nicht aber von einer Reaktion seinerseits darauf. Nach der Bekanntgabe des Namens des mutmaßlichen Diebes machten sich bereits die ersten Folgen bemerkbar. Die Anwesenden vereinbarten untereinander, dass sie mit Reischl nicht *arbeiten noch essen oder trincken*⁴¹ würden, weil er ein Dieb wäre.

Beide Fälle zeigen, dass die Öffentlichkeit ein fixer Bestandteil der Ehrverletzung war. Die Folgen verletzter Ehre wurden nämlich nur dann spürbar, wenn außer den beiden Beteiligten noch weitere Personen anwesend waren, welche die Rolle des Publikums einnahmen. Der „Öffentlichkeitscharakter der Ehre war wichtig zur Abgrenzung vom Gewissen.“⁴² Die Auseinandersetzung zwischen Cuntz Auwer und Ulrich Sneider wäre in einer privaten *face to face*-Situation ohne Folgen geblieben, weil die Öffentlichkeit, in der Ehre sich manifestiert und beweist, nicht gegeben gewesen wäre. Ehrverletzung hatte nur in dem Raum Wirkung, in dem Ehre sozial relevant war.

Das Publikum hörte, urteilte und reagierte. Es transformierte den Vorgang von einer rein privaten Angelegenheit zu einer Frage des öffentlichen Interesses. Als „Nachrichter“ verbreitete es die Information unter denen, die nicht anwesend waren. Die Anschuldigung, ein Dieb zu sein, entfaltete nur dann ihre volle Wirkung, wenn mehrere Personen davon wussten und dementsprechend reagierten. Der Beschuldigte hatte in der Wahrnehmung der Gesellschaft Regeln und Werte verletzt und sich somit ins soziale Abseits manövriert. Man wollte mit Hanns Reischl z. B. nicht mehr essen und trinken. Er entsprach nicht mehr der Vorstellung eines ehrbaren Mitglieds der Stadt. Entsprechend dem Öffentlichkeitscharakter der Ehrverletzung konnte auch die Wiederherstellung der verletzten Ehre nur in der Öffentlichkeit erfolgen.

2.5. Hurensohn, Dieb und Schelm: Der Ehrkodex

Vermehrung, Verminderung und Verlust von Ehre äußerte sich über ein komplexes System von Zeichen, Gesten, Taten, Worten und Symbolen. Martin Dinges definiert die Ehre als einen „verhaltensleitenden Code, [...] ein komplexes, höchst wirkmächtiges, kommunikatives Regelsystem.“⁴³ Ehre wird nicht als Qualität einer Person verstanden, sondern vielmehr als ein Instrument, das

41 Ebd.

42 DINGES, Historische Anthropologie, S. 50

43 SCHREINER/SCHWERHOFF, Verletzte Ehre, S. 9–10.

die soziale Interaktion und Kommunikation zwischen Personen bestimmte. Im Zentrum des Interesses steht somit der effektive Gebrauch, den die Mitglieder einer Gesellschaft von diesem Ehrkodex machen. Kenntnis, Akzeptanz und Gebrauch desselben Codes waren Voraussetzung, dass Ehre sich realisieren konnte, dass über Ehre gesprochen und darum verhandelt, gefeilscht und gestritten werden konnte. Nur Mitglieder einer Gruppe, die die gleichen Werte und Normen anerkannten, fanden sich im Ehrkodex zurecht und deuteten ihn entsprechend der Absicht der anderen Anwender.

Im Gerichtsprotokollbuch von 1471 finden sich eine ganze Reihe von Hinweisen auf den Ehrkodex, sowohl was Äußerungen in verbaler als auch in nonverbaler Form betrifft. Die Erzählungen der Zeugen geben außerdem Einblick in Aufbau und Dynamik der Ehrverletzungen.

Die ehrenrührigen Ausdrücke aus dem Gerichtsprotokoll lesen sich wie ein breitgefächertes Vokabular von Schimpfwörtern: *ain gelber schalck und verhetten peswicht*⁴⁴, *krinder póswicht*⁴⁵, *verhetter hùrensun*⁴⁶, *ain erckennenden dieb, ain gelben schalck*⁴⁷, *ain ernerdieb und als ain effner dieb*⁴⁸, *erdieb*⁴⁹, *der leugt mich an als ain erdieb*⁵⁰, *ruffianer, verheitter schelm, hurenkind*⁵¹, *ich wil mir dir weder essen wie trinken*⁵², *er sei nit ain redlicher noch frummer meister*.⁵³

Die Substantive *schalk*, *peswicht*, *dieb*, *schelm*, *ruffianer*, *hurenkind*, *hurensohn*, meistens durch Adjektive wie *gelb*, *verhetter*, *erckennender*, *effner* verstärkt, ergeben einen umfangreichen Katalog der von den Protagonisten gebrauchten ehrverletzenden Ausdrücke. Eine bedeutungsgeschichtliche Untersuchung des Vokabulars zeigt, dass die Verbalinjurien auf verschiedene Prinzipien und Werte der spätmittelalterlichen Gesellschaft gerichtet waren.

Im Althochdeutschen bezeichnete Schalk einen Knecht, einen Diener, *ursprünglich einen hörigen, der wegen einer schuld seine Freiheit verloren hatte*⁵⁴, im Mittelhochdeutschen einen *mensch mit knechtsinn, von knechtisch böser art*.⁵⁵ Bosheit und Arglist charakterisierten den Schalk, darüberhinaus schwang die ursprüngliche Unfreiheit und Untergebenheit des Sklaven im kollektiven Bewusstsein mit. Einen freien Menschen Schalk zu nennen, bedeutete

44 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 25r.

45 Ebd., fol. 6v.

46 Ebd.

47 Ebd., fol. 25r.

48 Ebd., fol. 20r.

49 Ebd., fol. 7v.

50 Ebd.

51 Ebd. fol. 17v–18r.

52 Ebd.

53 Ebd., fol. 87r.

54 Jakob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 16 Bände, Leipzig 1878, Internetressource <http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB>, Bd. 8, Sp. 2067.

55 Ebd., Sp. 2069.

ihn erstens in die Nähe eines unfreien Sklaven zu rücken und ihm zweitens schlechte Charaktereigenschaften zuzuschreiben. Beides trug zur Minderung des Ehrvermögens bei. Die Farbe Gelb war im Wörterbuch der Brüder Grimm *unter allen färben die auffallendste, lauteste gleichsam, die die blicke herbeiruft, daher in der kleidertracht solcher, die auffallen wollen oder sollen*.⁵⁶ Sie war aber auch mit Krankheit und Tod verbunden. Die gelbe Hautfarbe war ungesund, deutete auf Erkrankungen und den eingetretenen Tod hin. Schließlich war Gelb im damaligen Sprachgebrauch die Farbe der Bosheit.⁵⁷

Der *peswicht* war *nequam* und *improbus*, also schlecht, nichtsnutzig, verbrecherisch, ruchlos, gewissenlos, unmoralisch und lasterhaft. Dies waren für einen ehrbaren Mensch zutiefst verwerfliche Eigenschaften, da sie im Gegensatz zu sämtlichen christlichen Tugenden und Moralvorstellungen standen.

Die Anschuldigung, ein Dieb zu sein, konnte schlimme Konsequenzen nach sich ziehen. Nachgewiesener Diebstahl wurde mit Geldstrafen, Ehrenstrafen, körperlicher Züchtigung und bei besonders schwerem Vergehen mit dem Leben geahndet. Umso wichtiger war es, eine solche Anschuldigung von sich zu weisen, da die Folgen nicht nur die eigene Ehre, sondern auch die körperliche Unversehrtheit gefährdeten. Das Adjektiv *effner* (offener) verstärkte die Beleidigung, weil das offene, nicht geheime Stehlen weit verwerflicher und arglistiger war als das geheime Entwenden von Besitz.

Während sich die Begriffe Schalk und Bösewicht auf Moral und Werte bezogen, schwang im Wortfeld Schelm eine weitere Ebene mit, die sich auf die Sphären von Hygiene und Tod bezog. Schelm bezeichnete ursprünglich "Aas, toter Körper, von Tieren und Menschen"⁵⁸, später auch eine todbringende Krankheit, die Pest. Diese frühen Bedeutungen wurden im Laufe der Zeit abgeschwächt und moralische Implikationen nahmen zu. Ähnlich wie der Schalk bezeichnete Schelm einen durchtriebenen, verlogenen oder betrügerischen Menschen. Die Todessemantik erhöhte den negativen Wert dieser Verbalinjurie.

Auf die Sphäre der Sexualität bezogen sich die Begriffe Ruffianer, Hurensohn und Hurenkind. Das Deutsche Wörterbuch der Brüder Grimm definiert den Ruffianer als *hurenjäger, kuppler, lotterbube*⁵⁹. Er war derjenige, der, meist gegen Bezahlung, Liebschaften anzettelte und vermittelte. Er hatte Umgang mit Prostituierten und verstieß damit gegen die gängige Moralvorstellung der Kirche, welche die Ehe als einzigen Ort der sexuellen Verbindung von Mann und Frau ansah.

56 Ebd., Bd. 4, Sp. 2878–2884.

57 Ebd.

58 Ebd., Bd. 8, Sp. 2506.

59 Ebd., Bd. 8, Sp. 1408–1409.

Der Hurensohn und das Hurenkind waren das Produkt ebensolcher außerehelicher Verbindungen und wurden von Kirche und Gesellschaft marginalisiert. Davon war nicht nur die unehelich geborene Person, sondern die ganze Familie betroffen. Die Beleidigung, ein Hurenkind zu sein, war in erster Linie gegen die Mutter gerichtet, welche beschuldigt wurde, das Kind außerehelich gezeugt zu haben. Die Auswirkungen der Injurie gingen aber weiter und verletzten die Ehre der gesamten Familie.

In der symbolischen Dimension ist die Ehrverletzung anzusiedeln, die Elsa Stecklin erfahren hat. Mit einem Strohkrantz auf dem Kopf wurde sie durch die Stadt in das städtische Bordell geführt, wo sie mit den Prostituierten wohnen und arbeiten sollte. Der Strohkrantz war Symbol für sexuelle Unreinheit. Die ganze Stadt wurde auf diese Weise über die vermeintliche unmoralische Lebensführung der Elsa unterrichtet. Es waren keine Worte notwendig, um die Ehre der Frau zu verletzen, das Zeichen genügte.

2.6. Fäuste und Messer: Gewalt als Instrument zur Lösung von Ehrkonflikten
In einigen Fällen von Ehrverletzung folgte auf eine Reihe von Verbalinjurien schließlich körperliche Gewalt. *Also springen si gegen ain annder auff und der Ulrich zucket über den Kuntzen.*⁶⁰ Cuntz Auwer und Ulrich Sneider hatten im Wirtshaus eine bis dahin verbale Auseinandersetzung über die Handwerkerlehre geführt. Nun erreichte der Konflikt eine neue Dimension, indem sich die beiden körperlich angriffen und Ulrich ein Messer gegen Cuntz zückte. In der Erzählung des Zeugen wurde das plötzliche Einsetzen von Gewalt nicht näher kommentiert. Er machte keine Angaben über die Beweggründe. Auf den ersten Blick könnte die Aggression eine unüberlegte, emotionale Reaktion auf die vorausgegangenen Beleidigungen sein.

Martin Dinges aber definierte die Gewalt in Zusammenhang mit Ehrverletzung als ein anerkanntes Instrument zur Beilegung der Konflikte. Dabei unterstrich er, dass der Einsatz von Gewalt keineswegs blind und unzivilisiert war, sondern rational, kalkuliert und zivilisiert.⁶¹ Überhaupt war in der mittelalterlichen Gesellschaft Gewalt ein Element des anerkannten Kommunikationscodes, deren Einsatz nach Regeln und Vereinbarungen gehandhabt wurde. In dieser Optik war die körperliche Gewalt ein Teil des Ehrkodex, gleichbedeutend mit Schimpfwörtern und Beleidigungen.

Hans de Waard beschäftigte sich ebenfalls mit dem Einsatz von Gewalt in Fällen von Ehrverletzung. Seine Erklärung baut auf den Thesen der Soziologen

60 TLA, Gerichtsprotokollbuch fol. 17v.

61 Martin DINGES, Formwandel der Gewalt in der Frühen Neuzeit. Zur Kritik der Zivilisationstheorie von Norbert Elias. In: Rolf Peter SIEFERLE/Helga BREUNINGER (Hgg.), Kulturen der Gewalt, Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte, Frankfurt a. M./New York 1998, S. 178.

Arnold van Gennep⁶² und Victor Turner⁶³ auf. Das Modell der Übergangsriten und jenes der Liminalität lieferten die Grundsteine für De Waards Erklärung des Einsatzes von Gewalt bei Ehrenhändeln. Laut van Gennep und Turner wird der Mensch in bestimmten Situationen (Schwangerschaft, Geburt, Heirat) mit Übergängen konfrontiert. Er gerät dabei in eine Phase, die neu ist, sich von der bisherigen unterscheidet. Während dieser Zeit ist seine Position ambivalent, unbestimmt, einem Vakuum gleichend. Der Mensch ist nicht mehr der Alte und noch nicht der Neue. Nach Abschluss dieses Zeitraums wird seine Position neu definiert, er wird in einer neuen Rolle in die Gesellschaft aufgenommen. Turner definierte von den drei Phasen Trennung, Übergang und Wiedereingliederung die zweite als liminell. In der Liminalität des Übergangs bricht die alte Ordnung zusammen. Das bewirkt Unsicherheit über die Zukunft und soziale Isolation. Erst nach Ablauf dieser liminellen Phase nimmt der Mensch wieder Kontakt zur Gesellschaft auf.

Den Begriff der „Liminalität“ wandte de Waard auf die Ehrverletzung an. Die Ehrverletzung ist in seinen Überlegungen ein limineller Moment. Das Ehrvermögen harrt nach der Verletzung einer Neudefinition. Dabei ist unklar, ob es am Ende gleich groß, größer oder kleiner sein wird. Die Position des Menschen in der Gesellschaft ist nicht mehr dieselbe wie vorher, weil das Ehrvermögen nicht mehr genau definiert ist. Solange die Anschuldigung nicht für wahr oder falsch erklärt ist, befindet sich die Person in einer undefinierten sozialen Position, die nicht mehr die ehemalige und noch nicht die neue ist, ähnlich einer sozialen Quarantäne. Wer sich in einer solchen Situation nicht verteidigt, gibt der Anschuldigung Recht. Es geht daher darum, geeignete Strategien zu finden, um die verletzte Ehre wiederherzustellen. De Waardt definiert die Ehre als eine zweite Schutzschicht des Menschen, ihre Verletzung bedeutet daher eine Verletzung der Integrität der Person.⁶⁴ Durch die Verletzung der Ehre gibt der Angreifer nicht nur zu verstehen, dass er die Grenze zu seinem Gegenüber nicht respektiert, sondern er überschreitet sie willentlich.⁶⁵ Nachdem der gesunde und starke Körper ein Zeichen der Integrität des Menschen ist, kann die durch Ehrverletzung herbeigeführte gebrochene symbolische Identität durch einen Angriff auf den Körper des Gegners wieder „repariert“ werden. Die Ehrverletzung wird durch die Verletzung der physischen Integrität kompensiert.

62 Arnold VAN GENNEP, *Les rites de passage*, Paris 1981 (deutsche Übersetzung: *Übergangsriten*, Frankfurt a. M./New York 1986).

63 Victor TURNER, *The Forest of Symbols. Aspects of Ndembu Ritual*, Ithaca/New York 1967.

64 Gerd SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsgeschichte*, Tübingen 1999, S. 123.

65 Hans DE WAARDT, *Ehrenhändel, Gewalt und Liminalität: ein Konzeptualisierungsvorschlag*. In: SCHREINER/SCHWERHOFF, *Verletzte Ehre*, S. 316.

2.7. Angriff und Verteidigung: Die Dynamik der Ehrverletzung

Teil des spätmittelalterlichen Ehrkodex waren neben den ausgesuchten Schimpfwörtern und dem kalkulierten Gewalteinsatz auch die Dynamik der Ehrverletzung.

Anhand der Zeugenaussagen im Gerichtsprotokollbuch lässt sich der Ablauf der Ehrverletzung in einigen Fällen sehr gut rekonstruieren. Die Analyse der durch die Erzählung von Zeugen kommunizierten Erinnerung an die Ehrverletzung zeigt, dass die Streitpartner dem Prinzip von Aggression und Reaktion folgen.

Hans Marstaller hatte Heinrich Stier im Jänner 1471 beschuldigt, jede Nacht mit Prostituierten zu verbringen: *Du ligst alle nacht ainer huren und pfäffin hinnderm arsch.*⁶⁶ Als Reaktion griff Heinrich Stier die Worte Marstallers wieder auf und ergänzte sie um wenige Worte: *Du ligst gleich als wol alle nacht ainer huren und pfäffin hinnderm arsch als ich.*⁶⁷ Die Worte *gleich als wol [...] als ich* reichten, um die Anschuldigung auf den Gegner zu projizieren und von der eigenen Person abzulenken. Die Verteidigung bestand in der einfachen Replik der Injurie. Die Strategie zielte darauf ab, die ausgesprochene Beleidigung zurückzuweisen, indem der Gegner des gleichen Vergehens beschuldigt wurde.

Cuntz Auwer wählte einen ähnlichen Weg. Auf die Anschuldigung des Ulrich Sneider, ein *verbeitter ruffianer*⁶⁸ zu sein, erwiderte er: *du leugst mich an, daz ich ain ruffianer pin.*⁶⁹ Er brachte keine neue Verbalinjurie ins Spiel, sondern setzte darauf, die Glaubwürdigkeit seines Gegners Ulrich in Frage zu stellen, indem er ihn der Lüge bezichtigte. Ulrich reagierte auf diese Anschuldigung mit einer Replik: *Du leugst so.*⁷⁰ Daran hingte er eine neue Beleidigung an, nämlich jene, nicht mehr mit Cuntz essen und trinken zu wollen. Außerdem nannte er ihn einen *verheitten schelmen*.⁷¹ Durch das Einwerfen eines neuen Schimpfwortes hinderte er Cuntz daran, wieder an den *Ruffianer* anzuknüpfen, und konfrontierte ihn statt dessen mit einer neuen Aggression, auf welche Cuntz seinerseits reagieren musste. In diesem Moment dominierte Ulrich die Situation, weil er eine aktive Verteidigungsstrategie wählte. Er beschränkte sich nicht nur auf das Replizieren der Anschuldigung, sondern attackierte seinen Gegner aufs Neue. Allerdings passte sich auch Cuntz an diese neue Strategie an und erweiterte seine Replik um eine neue Anschuldigung, nämlich jene des „Hurenkinds“: *Du leugst so als ain huren kinnd, daz ich ain schelm pin.*⁷²

66 TLA, Gerichtsprotokollbuch fol. 7r–7v.

67 Ebd.

68 TLA, Gerichtsprotokollbuch fol. 17v.

69 Ebd.

70 Ebd.

71 Ebd.

72 Ebd., fol. 17v–18r.

Nun folgte die weiter oben bereits beschriebene Gewaltanwendung, nach deren Ende Cuntz noch einen letzten Versuch machte, seine Ehre wiederherzustellen. Er wollte von Ulrich hören, dass sie beide wieder miteinander essen und trinken würden. Hätte Ulrich dem zugestimmt, wäre die Ehrverletzung an Cuntz aufgehoben gewesen, da nur ehrbare Menschen gemeinsam am Tisch saßen. Ulrich aber schloss kategorisch aus, mit Cuntz zu essen und zu trinken: *Du erlest den tag nymmermer, daz du als frummer werdest mit mir aus der schüssel zú essen.*⁷³ Nach dieser Absage blieb Cuntz nur mehr der Weg vor das Landgericht Meran, um seine Ehre wiederherzustellen.

2.8. Richter und Zeugen: Die Lösung von Ehrkonflikten vor Gericht
Sämtliche im Gerichtsprotokollbuch von 1471 überlieferten Fälle von Ehrverletzung betrafen die niedere Gerichtsbarkeit und wurden im Rahmen der sogenannten Unzuchtrechte vor Gericht gebracht. Im Mittelhochdeutschen bedeutete Unzucht *ein betragen das der zuht zuwider läuft, gewalthätigkeit, übermuth, ungezogenheit, verstoß gegen den anstand.*⁷⁴

Rechtssprachlich waren damit leichtere Vergehen wie Prügelei, Verwundung, Friedensbruch, Widersetzlichkeit, Lästerung, Beleidigung gemeint, die sich von den schweren Vergehen (Frevel und Malefiz) unterschieden.⁷⁵ Mord und Totschlag, Diebstahl, Raub zählten zur hohen Gerichtsbarkeit und wurden mit Strafen an Leib und Leben geahndet. Unzucht wurde mit Geldbußen, leichter körperlicher Züchtigung oder Gefängnis bestraft.

Während Stadt- und Landrechte zu festgelegten und wiederkehrenden Terminen an bestimmten Wochentagen stattfanden, lassen sich für die Unzuchtrechte keine Regelmäßigkeiten feststellen. Im ersten Halbjahr 1471 fanden zehn Gerichtstage statt, an denen die Fälle von Unzucht verhandelt wurden. Neben Ehrverletzungen gab es einen Fall von Gewalt gegen eine junge Frau und ein weiteres Delikt, das nicht näher nachzuvollziehen ist.⁷⁶

An den Rechtstagen brachten die Geschädigten, begleitet von einem Rechtsbeistand, dem sogenannten „redner“, ihre Klage vor den Richter und seine Beisitzer.

Jakob, Gesellpriester in Algund, erschien am 28. Jänner 1471 vor dem Landrichter Hans von Menz und seinen *assessore*s, um die Ehrverletzung, die ihm widerfahren war, auf dem Rechtsweg zu beschließen. *Da ist fürkomen*

73 Ebd., fol 18r.

74 Georg Friedrich BENECKE, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipzig 1854–1866, Internetressource <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/bmz>.

75 Jacob GRIMM u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1878; Internetressource <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/dwb>.

76 TLA, Gerichtsprotokollbuch, Mo 28/01 (fol. 3v–4r), Di 30/01 (fol. 5r), Mo 18/02 (fol. 13r), Do 07/03 (fol. 25r–v), Di 12/03 (fol. 32v), Sa 23/03 (fol. 46r), Do 27/03 (fol. 49r–v), Di 07/05 (fol. 71v), Mo 10/06 (fol. 87r), Mi 12/06 (fol. 89v).

*b(err) Jacob, gsell im widen zu Allgund (durch) zú gedingten redner und gab zú bekennen [...].*⁷⁷ Anschließend brachte Jakob den Tatbestand vor: [...] *da hab der Steffel, der Welbin sun, gesprochen und geredt hab, wie er aus der peicht gesagt soll haben.*⁷⁸ Der Gesellpriester war der Verletzung des Beichtgeheimnisses bezichtigt worden – eine Beschuldigung, die ihm sein Amt kosten konnte, wie er selbst feststellte. Er habe nun den Weg vor das Gericht gewählt, da er hoffe [...] *solichs nicht zú im sich erfinden müge [...], damit im sein er und glimpf bewart.*⁷⁹ In diesem Satz fasste er zusammen, worum es ihm ging. Er strebte die Wiederherstellung seiner verletzten Ehre an.

In diesem Prozesssystem waren drei Parteien beteiligt: der Ankläger, der Angeklagte und der Richter samt Beisitzern. Die Eröffnung des Prozesses erfolgte auf Initiative des Geschädigten, die Rolle des Gerichts konzentrierte sich auf das Annehmen der Klage, die formale Abwicklung der einzelnen Prozessschritte und den Abschluss des Verfahrens. Der Angeklagte wurde vom Gericht von der Klage in Kenntnis gesetzt und beteiligte sich entsprechend der vom Richter festgesetzten Fristen und Abläufen am Prozess.

Ziel des Rechtsganges war nicht die Findung der Wahrheit, sondern die Schlichtung des Streites. Der Richter sollte die Parteien zur Aussöhnung führen und den Frieden wiederherstellen. Als Weg der Aussöhnung wählten die Streitpartner in der spätmittelalterlichen Gesellschaft zunächst den privaten, informellen Ausgleich. Erst wenn dieser fehlschlug oder nicht zustandekam, wurde das Gericht als Instanz der Rechtssprechung befasst. In dieser Logik kennzeichnete sich der Prozess durch seinen vorwiegend privaten Charakter aus. Es ging nicht um Bestrafung durch die Obrigkeit, sondern um Versöhnung und Vergeltung.⁸⁰

Der Prozessverlauf war streng formalisiert und artikulierte sich in einer Reihe von Etappen, die schließlich zum Abschluss führten. Für die klagende Partei empfahl es sich, die Dienste eines Redners in Anspruch zu nehmen. Redner waren vom Gericht vereidigt und standen als Rechtsexperten zur Verfügung. Ihre gute Kenntnis der strengen Verfahrensregeln unterstützte die Parteien in der Abwicklung der einzelnen Schritte. Der Redner durfte nur mit Zustimmung seines „Auftraggebers“ handeln, anderenfalls waren seine Aktionen ungültig.

Zu den Aufgaben des Richters gehörte es, durch sogenannte „Urteile“ den Prozess voranzutreiben. Solche Urteile unterscheiden sich von den Urteilen des heutigen Sprachgebrauchs. Es handelte sich damals um *ordelen*,

77 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 3v.

78 Ebd.

79 Ebd., fol. 4r.

80 Peter SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn/Wien/München/Zürich 2000, S. 141–42.

um Verfahrensweisungen, die den Fortgang, nicht aber den Ausgang des Prozesses bestimmten.⁸¹ Mittels „Urteilen“ wurden z. B. Redner zugewiesen oder die Termine festgelegt, innerhalb derer sich die Zeugen einfinden mussten. Auch die Annahme der Klage durch das Gericht wurde mittels Urteil bestätigt. Der abschließende Richtspruch trug nie den Titel Urteil, sondern wurde Abschied, Ausspruch, Richtsal genannt.⁸² Der Fronbote, Hilfsorgan der Gerichts, lud Angeklagte und Zeugen für den Rechtstag in mündlicher oder schriftlicher Form vor.

Das Gerichtsprotokoll von 1471 überliefert im Fall des Gesellpriesters Jakob Resingers neben der Klage und den Zeugenaussagen auch den abschließenden Urteilsspruch. Letzterer wurde auf Wunsch des Klägers als Siegelurkunde ausgestellt: *H(err) Iacob hat das alles verschr(ieben) und versigelt begert.*⁸³

Jakob Resinger war von Stefan Lebonsorg bezichtigt worden, das Beichtgeheimnis nicht zu wahren und wandte sich zum Zweck der Wiederherstellung seiner verletzten Ehre an das Landgericht Meran. Eine Reihe von Zeugenaussagen rekonstruierten im Verlauf des Prozesses den Vorgang. Dabei stellte sich heraus, dass die Anschuldigung das Beichtgeheimnis nicht zu wahren, ursprünglich nicht vom Beklagten, sondern von einer dritten Person, von Ulrich Schuster, ausgesprochen worden war. Stefan Lebonsorg hatte lediglich die Worte des Ulrich Schuster wiederholt.

Dem mittelalterlichen Rechtsbrauch entsprechend, wurde der Prozess nach dem dritten Gerichtstag mit einem „Ausspruch“ beendet. Zusätzlich zum ursprünglich angeklagten Stefan Lebonsorg war auch Ulrich Schuster anwesend, dessen maßgebliche Beteiligung an der Ehrverletzung nachgewiesen worden war. Der „Ausspruch“ verfolgte das explizite Ziel der Versöhnung. *Sind h(err) Ia(cob) Resinger an ainem, Steffan Lebonsorg am andern und Ulrich schuster am dritten irer zwitteracht und beswárnúss, so h(err) Ia(cob) in gehabt hat, gericht und geaint worden.*⁸⁴

Im Gerichtsprotokoll sind die Entschuldigungen der beiden Wort für Wort nachzulesen. Stefan Lebonsorg war als erster an der Reihe. Er erklärte, dass die Ehrverletzung von Ulrich Schuster ausgegangen sei, er habe lediglich dessen Worte wiederholt. Er sei von Herrn Jakobs Ehrhaftigkeit überzeugt und bat um Verzeihung: *Lieber herr Iacob, die wort, die ich geredt hab, die hab ich genomen aus des schusters wort. Ich hab nie anders von ew geredt und weiss nit anders von ew, dann von ainem frummen priester und bitt ew, daz ir mir das durch Gots willen vergebt.*⁸⁵

81 Johann Julius Wilhelm von PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Hildesheim/New York 1973, S. 166.

82 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 24r–v, 39v, 44v–45r, 93r (Spruch); fol. 72v, 77v (Abschied); fol. 37v–38r (Ausspruch); fol. 13r, 13v–14r, 69v, 90r, 90v (Richtsal).

83 Ebd., fol. 38r.

84 Ebd., fol. 37v.

85 Ebd., fol. 38r.

An Ulrich Schuster, dem Urheber der Ehrletzung, lag es, eine Erklärung für seinen Angriff auf die Ehre des Priesters abzugeben. Ulrich betonte, dass er die Worte nicht ernst gemeint hätte. *Lieber herr Jacob, die wort, die ich geredt hab, han ich in ain schimpf geredt und in kain argen.*⁸⁶ Im Folgenden bestätigte Ulrich, ähnlich wie Stefan Lebonsorg, die Ehrhaftigkeit des Priesters. *Ich weiss von ew nit annders, dann von ainem frummen priester.*⁸⁷ Außerdem hob Ulrich hervor, dass Jakob nie das Beichtgeheimnis gebrochen habe: *Ir habt mir auch nie nicht aus der peicht gesagt.* Abschließend bat auch er um Verzeihung: *Bitt ewch durch Gotz willen, daz ir mir das vergebt.*⁸⁸

Beide Entschuldigungen wiesen die selben drei Elemente auf: Widerruf der Anschuldigung, Bestätigung der Ehrhaftigkeit und Bitte um Verzeihung. Der Ausspruch fand im Beisein von mindestens sieben Personen statt. Der Richter als Vorsitzender (*obmann*), der Redner und fünf weitere namentlich genannte Personen übernahmen die Rolle des Publikums. Sie waren Zeugen des Widerrufs der Injurien und verbreiteten als Botschafter die Nachricht von der öffentlichen Entschuldigung der beiden Angeklagten in der Stadt. Auf diese Weise trugen sie wesentlich zur Wiederherstellung der verletzten Ehre des Jakob Resinger teil. Weil die Ehrverletzung in der Öffentlichkeit stattgefunden hatte, war es unbedingt notwendig, auch den Beweis der Ehrhaftigkeit in der Öffentlichkeit zu erbringen. Die Öffentlichkeit war das zentrale Wesensmerkmal der Ehre und dementsprechend sowohl bei der Verletzung als auch bei der Wiederherstellung der Ehre unabdingbar.

Die Kosten für Redner, Fronbote und Schreiber sollte jede Partei selbst zahlen, die *Zehrung* des Gerichts während des Verfahrens ging zu Lasten des Ulrich. Was am Tag des Ausspruchs vom Gericht konsumiert worden war, wurde zwischen den drei Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Der Richter bemühte sich um eine gleichmäßige Verteilung der Spesen zwischen Kläger und Angeklagten. Nur Ulrich, dem im Laufe des Prozesses ein großer Teil der Verantwortung für die Ehrverletzung nachgewiesen wurde, bezahlte einen Posten mehr als die beiden anderen. Auf diese Weise deckte der Richter alle entstandenen Kosten ab, ohne eine der Parteien alleine damit zu belasten. Diese Strategie entsprach dem Prinzip der Wahrung des Friedens. Es ging nicht darum, dem Ulrich die Schuld an der Ehrverletzung zuzuweisen, sondern alle drei Beteiligten zu versöhnen und die Ehre des Priesters wiederherzustellen. Ausdrücklich kam das in den abschließenden Worten des Richters zum Ausdruck. *Item damit sullen all tail irer zwitr(acht) gericht sein und geaint, in kainen tail zu áfern.*⁸⁹ Neben der Versöhnung stand die Garantie, dass es zu keinen Racheakten kommen sollte, im Mittelpunkt. Alle

86 Ebd.

87 Ebd.

88 Ebd.

89 Ebd.

drei Parteien sollten wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden und den innerstädtischen Frieden nicht gefährden.

3. Die weibliche Ehre

Die weibliche Ehre unterschied sich von der männlichen in einem wesentlichen Punkt. Sie definierte sich fast ausschließlich über die Sexualität.⁹⁰ Männliche Ehre fand im Mittelalter viele Ausdrucksfelder, im öffentlichen und im privaten Leben, in der Ausübung verschiedener Rechte und Pflichten. Aufgrund ihrer eingeschränkten Rechts- und Handlungsfähigkeit blieben Frauen von den meisten dieser Bereiche ausgeschlossen. Die typischen Felder, in denen männliche Ehre verhandelt, angehäuft oder verletzt wurde, waren für Frauen nicht zugänglich. Dieser Umstand wirkte sich auf den weiblichen Ehrbegriff aus. Die mit der weiblichen Sexualität verbundene Fähigkeit, Kinder zu gebären, war einer der wenigen Bereiche, der die Frauen auszeichnete. Kirche und Gesellschaft wachten gleichermaßen darüber und verurteilten abweichendes Verhalten als unehrenhaft. Keuschheit und Jungfräulichkeit vor der Ehe, Treue an der Seite des Ehemanns sowie Tugend und Demut kennzeichneten eine ehrenhafte Frau.⁹¹

Als Quelle der weiblichen Ehre war die sexuelle Integrität das symbolische Kapital der Frauen. Ein Kapital, das verteidigt und zum richtigen Zeitpunkt eingesetzt werden musste und natürlich auch verloren gehen konnte.⁹² Ähnlich der männlichen Ehre betraf auch die weibliche nicht nur das Individuum, sondern auch die Gruppe. Im Fall der weiblichen Ehre hatte die ganze Familie und Verwandtschaft Anteil an der Ehre der Tochter, der Ehefrau und der Witwe. Dementsprechend waren es auch die Männer, die über die weibliche Ehre wachten und sie gegebenenfalls verteidigten. Beispiele von weiblicher Solidarität und Unterstützung waren selten.

Eine junge Frau verfügte am Ende ihrer Geschlechtsreife über ein symbolisches Kapital, ihr Ehrvermögen, welches sich über ihre Sexualität bzw. Jungfräulichkeit manifestierte. Es lag an der Frau, dieses Vermögen zu schützen und geschickt einzusetzen. Die Ehe als gesellschaftlich anerkannter Ort für den Einsatz der weiblichen Sexualität stellte für viele Frauen ein erstrebenswertes Ziel dar. Auf dem Weg dorthin galt es, die eigene Ehre zu erhalten. Junge Männer überredeten Frauen oft durch ein Eheversprechen zum Geschlechtsverkehr.⁹³ Der Verlust der Jungfräulichkeit wurde für die Frau

90 BURGHARTZ, Leib; DIES., *Geschlecht*; DIES., *Zeiten der Reinheit*; CAVALLO/CERUTTI, *Onore femminile*; RUGGIERO, *Più che la vita caro*; Silvana SEIDEL MENCHI/Diego QUAGLIONI (Hgg.), *Matrimoni in dubbio. Unioni controverse e nozze clandestine in Italia dal XIV al XVIII secolo (I processi matrimoniali degli archivi ecclesiastici italiani II = Annali dell'Istituto italo-germanico in Trento. Quaderni 57)*, Bologna 2001.

91 MIHELIC, *Womans honour*, S. 37.

92 CAVALLO/CERUTTI, *Onore femminile*, S. 349.

93 Ebd., S. 352; BURGHARTZ, *Rechte Jungfrauen*, S. 173–183; Silvana SEIDEL MENCHI, *Percorsi variegati, percorsi obbligati. Elogio del matrimonio pre-tridentino*. In: SEIDEL MENCHI/QUAGLIONI, *Matrimoni in dubbio*, S. 35–52.

aufgewogen durch die Aussicht auf eine Verbesserung der eigenen Stellung als zukünftige Ehefrau. Auf dem Spiel stand allerdings das eigene Ehrvermögen. Hielt der Mann sein Versprechen nicht, verlor die Frau ihre Ehre, da sie sich nicht an die kirchlichen und gesellschaftlichen Maximen der Enthaltbarkeit und Keuschheit vor der Ehe gehalten hatte. Für Männer war voreheliche Sexualität durchaus akzeptiert und schmälerte das männliche Ehrvermögen nicht. Daraus ergaben sich Frauen oft beinahe unlösbare Konflikte. Sie drohten, aufgerieben zu werden zwischen sozialen Anforderungen und individuellen Lebensentwürfen.

3.1. Die (weibliche) Unehre: Prostitution und Kuppelei

Ein Fall aus dem Gerichtsprotokollbuch von 1471 bietet die Möglichkeit, weibliche Ehre auf zwei Ebenen zu diskutieren, auf jener der ehrenhaften Jungfrau und jener der unehrenhaften Prostituierten. Protagonistin war eine bis dahin „ehrenhafte“ und unverheiratete Frau aus Meran, Elsa Stecklin. Als Zeuginnen in ihrem Fall traten zwölf „unehrenhafte“ Frauen auf, sämtlich Prostituierte aus dem Meraner Frauenhaus.

Prostituierte und Kuppler galten im Spätmittelalter als unehrlich. Unehre konnte schon unmittelbar mit der Geburt, durch die Wahl einer bestimmten Lebensart oder Beschäftigung oder auch durch die Verurteilung vor Gericht erworben werden. Im Fall der Prostituierten kam die sogenannte *infamia facti* zur Anwendung. Diese war im Gegensatz zur *infamia iuris* unabhängig von einem Strafverfahren wirksam und galt als Angelegenheit der öffentlichen Meinung.⁹⁴ Uneheliche Geburt, unehrliche Berufe, wie z. B. jener des Scharfrichters, oder eben unmoralischer Lebenswandel lösten diese Form von Unehre aus.

Infamia facti schloss den Besitz eines persönlichen Ehrvermögens allerdings nicht aus. Jutta Nowosadtko konnte nachweisen, dass auch Angehörige eines unehrlichen Gewerbes für bestimmte Vergehen mit Ehrenstrafen belegt wurden.⁹⁵ Das Verhängen einer Ehrenstrafe setzte das Vorhandensein von Ehre voraus, andernfalls blieb die Strafe wirkungslos. Diese Feststellung ergänzt den Ehrbegriff um eine weitere Ebene: jene der Ehre der Unehrllichen.

Im konkreten Fall der Elsa Stecklin ging es um verlorene weibliche Ehre und das Bemühen, sie mit Unterstützung unehrlicher Personen wiederzugewinnen.

Elsa war im Juni 1471 bezichtigt worden, eine Prostituierte oder Kupplerin zu sein, und deshalb in das städtische Bordell eingewiesen worden.⁹⁶ Die Anschuldigung, eine Prostituierte zu sein, bedeutete für Elsa, dass ihr ihre

⁹⁴ Jutta NOWOSADTKO, Betrachtungen über den Erwerb von Unehre. Vom Widerspruch „moderner“ und „traditionaler“ Ehren- und Unehrenkonzepte in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. In: Ludgera VOGT/Arnold ZINGERLE (Hgg.), Ehre. Archaische Momente in der Moderne, Frankfurt a. M. 1994, S. 230–248.

⁹⁵ NOWOSADTKO, Betrachtungen, S. 237–238.

⁹⁶ TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 88v.

Jungfräulichkeit abgesprochen und sie eines unmoralischen und unehrenhaften Lebenswandels bezichtigt wurde. Der Verdacht der Kuppelerei schmälerte ihr Ehrvermögen ebenfalls, da Kupplerinnen (Ruffianerinnen) als Händlerinnen von Sexualität ganz klar die kirchlichen und gesellschaftlichen Grenzen überschritten. Durch die Einweisung in das städtische Bordell ging Elsa endgültig ihrer Ehre verlustig.

3.2. Das Frauenhaus: Ein Ort der Unehre

Das Frauenhaus war eine städtische Einrichtung, in der Prostituierte unter der Aufsicht des so genannten Frauenwirts sexuelle Dienste für unverheiratete Männer anboten. In Meran gab es das Frauenhaus im Viertel Stainach seit 1449. Es trug die Bezeichnung „Haus der gemeinen Frawen und Töchter“, als erster Frauenwirt wurde Hans Marstaller vom Stadtrat bestellt.⁹⁷

Das Meraner Frauenhaus stand nicht isoliert im Tiroler und im europäischen Kontext. Bozen errichtete das städtische Bordell im Jahr 1475 unter der Leitung von Jost Ortlieb.⁹⁸ Bedeutend früher entstanden die Frauenhäuser von Luzern (1318), Venedig (1358), Toulouse (1372), Wien (1384), München (1389) und Florenz (1403).⁹⁹

Die Errichtung der Frauenhäuser erfolgte in der Absicht, Zucht und Ehrbarkeit in den Städten zu fördern und die Jungfrauen zu schützen.¹⁰⁰ In den Städten hielten sich viele junge, unverheiratete Männer und dementsprechend viele Prostituierte auf. Dadurch fühlten sich die Stadtbewohner gestört, v. a. junge Frauen waren ständigen Angriffen junger Männer ausgesetzt. Die ehrenwerten Leute sollten darum von den Prostituierten und ihren Freiern abgegrenzt werden. Ganz klar tritt in diesen Überlegungen die ordnungspolitische Absicht hervor.

Gefördert wurde die Eröffnung der Frauenhäuser durch die Haltung der Kirche. Sie verfolgte eine Politik des „geringeren Übels“ und der Duldung der Prostitution. Unter Berufung auf das Wort des Hl. Augustinus *Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus*¹⁰¹ tolerierte die Kirche die Prostitution als notwendiges Übel. Eine überschaubare Anzahl von Prostituierten in einer städtischen Einrichtung schien vertretbarer als eine ungeordnete und zügellose Gesellschaft. Da zum Frauenhaus nur unverheiratete Männer Zugang hatten, blieb der sakrale Charakter der Ehe gewahrt.¹⁰²

97 Coelestin STAMPFER, Geschichte von Meran, der alten Hauptstadt des Landes Tirol von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, Innsbruck 1889, S. 52.

98 Siglinde CLEMENTI, Frauen Stadt Geschichte(n) Bozen-Bolzano. Vom Mittelalter bis heute, Wien/Bozen 2000, S. 107.

99 Peter SCHUSTER, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland 1350–1600, Paderborn/München/Wien 1992, S. 36–40.

100 Ebd., S. 40–43.

101 Ebd., S. 18–19, zitiert aus AUGUSTINUS, De ordine, col. 1000.

102 Jaques ROSSIAUD, Dame Venus. Prostitution im Mittelalter, München 1989, S. 44.

Unverheiratete Männer begingen in der Logik der spätmittelalterlichen Kirche durch den Kontakt mit Prostituierten nur eine lässliche Sünde, welche durch Buße gesühnt werden konnte. Viele junge unverheiratete Männer wären zu schwach, den Reizen der Frauen zu widerstehen. Durch den Geschlechtsverkehr mit Prostituierten gäben sie lediglich ihrer Natur nach und fügten keinem anderen Menschen Schaden zu. Die Kirche nahm zwar eine dulddende Haltung ein, hütete sich aber, dies auch ausdrücklich auszusprechen.¹⁰³

Gestärkt durch die indirekte Zustimmung der Kirche war in der spätmittelalterlichen Stadt der Kontakt mit Prostituierten für unverheiratete Männer geduldet und insofern akzeptiert, als sie keine Gefahr für die städtischen Jungfrauen, Ehefrauen und Witwen darstellten. Indirekt trugen Prostituierte in dieser Logik zur Steigerung der Moral und Ordnung bei.

Prostituierte wurden allerdings nicht als vollwertige Mitglieder der städtischen Gesellschaft angesehen. Obwohl sie einen unbestreitbaren Nutzen brachten, blieben sie am Rand der Stadt und der Gesellschaft. Dieser Umstand zeigt sich an der Lage der Frauenhäuser. In den meisten Städten befanden sie sich in den Randgebieten, nahe den Stadtmauern. Auch in Meran lässt sich diese Marginalisierung erkennen. Das Frauenhaus befand sich im Viertel Stainach in unmittelbarer Nähe zum Haus des Scharfrichters. Stainach war der älteste Teil der Stadt, verlor durch die Anlegung der Lauben im 13. Jahrhundert aber an Bedeutung, da sich das politische und ökonomische Zentrum in die neuen Viertel verlagerte. Die Nähe des Frauenhauses zum unehrenhaften Scharfrichterhaus trug zusätzlich zur Ausgrenzung bei.

Das zwiespältige Verhältnis der Stadt zu ihren „gemeinen Frauen“ zeigt sich auch in der Tatsache, dass Prostituierte nie als selbständige Stadtbewohnerinnen aufgenommen wurden. Nicht einmal dann, wenn sie nicht mehr im Gewerbe arbeiteten und alle Voraussetzungen erfüllt hätten, ohne fremden Beistand in der Stadt überleben zu können. Während andere Frauen als Inwohnerinnen Teil der Stadtbevölkerung sein konnten, wurde Prostituierten dieses Privileg stets verwehrt.¹⁰⁴

Die Städte sorgten auch mit der Verhängung der Kleiderordnungen dafür, dass Prostituierte und ehrbare Frauen auseinander gehalten werden konnten. Meran ordnete schon 1337 für gemeine Frauen *ain gelwes vaenle da mit man sie erchenne* an und verbot gleichzeitig das Tragen von *frawn mantel, noch chursen*.¹⁰⁵ Weder Mäntel noch Pelze waren für Prostituierte erlaubt.

103 Ebd., S. 154.

104 SCHUSTER, Frauenhaus, S. 42.

105 SLA, Mikrofilm 569, Abschnitt 4, Meraner Stadtrechtssatzungen 14./15. Jahrhundert.

3.3. Die verletzte Ehre der Elsa Stecklin

In das Meraner Frauenhaus war Elsa nun zwangseingewiesen worden. Verantwortlich dafür war Heinrich Stier. Er war wiederholt beim Frauenwirt vorstellig geworden, um ihn auf seine Aufgabe als Wächter über die städtische Moral zu erinnern. *Wirt, wo pist du mit dein frawen, get hin, ir vindt huren und puben zú der Mawrerin bei ain annder und fúrt mir si in daz frawen haws.*¹⁰⁶ Der Frauenwirt und einige Prostituierte des Frauenhauses waren daraufhin zu Elsa Maurerin gegangen und hatten sie [...] *ob dem tisch funden essen und ain bei ir.*¹⁰⁷ Da Elsa unverheiratet war, sah Hans Marstaller die Anschuldigung bestätigt, dass sie einen unsittlichen Lebenswandel führe, und musste deshalb ins Frauenhaus gebracht werden.

Heinrich Stier forderte einen Strohkrantz als Zeichen ihrer sexuellen Unreinheit, welchen die Prostituierten wanden und Elsa aufsetzten. Dann führten sie sie in einer Prozession durch die Stadt ins Frauenhaus. Das Schlagen von Trommeln und Becken zog zusätzlich die Aufmerksamkeit der Stadtbevölkerung auf das Ereignis und steigerte den ehrverletzenden Charakter der Handlung.

Gegen diese Ehrverletzung ging Elsa vor, indem sie vor Gericht gegen Heinrich Stier klagte und Zeuginnen vorbrachte. Die Zeuginnen waren keine Geringeren als die Prostituierten des Frauenhauses. Das Gericht ließ sowohl die Klage der Elsa als auch die Zeugenaussagen der Prostituierten als rechtmäßig zu, obwohl Prostituierte in vielen Bereichen aufgrund ihrer Unehrenhaftigkeit marginalisiert waren.

Margreth Oberhuberin aus Straubing berichtete als erste von den Ereignissen, die Elsa ins Frauenhaus gebracht hatten. Ihre Aussage wurde von elf weiteren Prostituierten des Meraner Frauenhauses bestätigt.¹⁰⁸ Die Zahl von zwölf Prostituierten entsprach dem europäischen Mittelwert für Städte dieser Größenordnung.¹⁰⁹

Margreth berichtete, dass Elsa zu Heinrich Stier gesagt habe: *Het ich dein willen pfleg(et), so hettest du mir daz nit getan.*¹¹⁰ Weil sich Elsa dem Heinrich Stier sexuell verweigerte, hatte sie dieser beim Frauenwirt eines unmoralischen Lebenswandels bezichtigt. Es handelte sich in den Augen von Elsa um den Racheakt des abgewiesenen Mannes. Da keine weiteren Protokolle vorliegen und auch der Ausgang des Prozesses nicht dokumentiert ist, lassen sich die Vorgeschichte und die Beweggründe beider Parteien nicht weiter nachvollziehen.

106 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 88v.

107 Ebd.

108 Ebd.

109 ROSSIAUD, Dame Venus, S. 17.

110 TLA, Gerichtsprotokollbuch, fol. 88v.

Fest steht, dass Elsa von Heinrich Stier in ihrer weiblichen Ehre verletzt wurde und den Weg der öffentlichen Lösung wählte. Gesichert ist außerdem, dass das Gericht einen Prozess zuließ, der von einer vermeintlichen Prostituierten angestrengt und durch Aussagen von ausgewiesenen Prostituierten untermauert wurde. Dieser Umstand zeigt, dass es in der Wahrnehmung des Ehrvermögens sehr viele Abstufungen gab, welche es auch unehrlichen Personen erlaubte, jenen Teil ihrer Ehre zu verteidigen, der ihnen zustand. Die weibliche Ehre einer vermeintlichen Prostituierten konnte vor Gericht wiederhergestellt werden. Das Ehrvermögen der geschädigten Frau machte, sofern das Verfahren einen positiven Ausgang nahm, einen bedeutenden Qualitätssprung. Sie wurde wieder in die Gesellschaft integriert, aus der sie kurzfristig ausgeschlossen gewesen war. Einmal wiederhergestellt, musste die Ehre aber weiterhin geschützt und verteidigt werden, da es keine Garantie für ihren Fortbestand gab.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Ehrbegriff der jüngeren Forschung ein wirksames Instrument zur Untersuchung sozialer Beziehungen und Kommunikation der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft darstellt. Über das Medium Ehre wurde soziale Wertschätzung zugeteilt oder entzogen. Das Verhalten des einzelnen wurde permanent öffentlich beobachtet und mit dem Maßstab der Ehre bewertet.

Die Meraner Fälle zeigen, dass sich Ehre nicht nur auf Stände oder Berufsgruppen bezog, sondern auch für Individuen ein wirksames Instrument zur Durchsetzung der eigenen Ansprüche auf Anerkennung war. Der Ehrkodex bestand aus verbalen und nonverbalen Elementen, auch Gewalt zählte als gezielt eingesetztes Instrument dazu. Die Dynamik der Ehrverletzungen folgte dem Muster von Angriff und Verteidigung. Alle Ehrverletzungen fanden in der Öffentlichkeit statt, dementsprechend verlangte auch die Wiederherstellung der verletzten Ehre dieselbe Öffentlichkeit. Anders als die männliche Ehre definierte sich weibliche Ehre fast ausschließlich über die Sexualität. Kirche und Gesellschaft wachten über die weibliche Sexualität und verurteilten von Norm und Moral abweichendes Verhalten als unehrenhaft.

Dieser erste Ansatz zur Untersuchung von Ehrverletzung im Tiroler Raum könnte durch eine detailliertere und chronologisch weitgespannte Auswertung des umfangreichen Quellenmaterials aus dem Landgericht Meran vertieft werden, um umfassendere Erkenntnisse über Wesen, Funktionen und Wirkungen des Ehrkonzeptes des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit zu gewinnen.

Marlene Huber, "Damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben [affinché gli venga restituito il suo onore]". L'offesa all'onore nel Giudizio di Merano nel 1471¹¹¹

Da sempre la ricerca storica ha prestato grande attenzione al concetto di "onore". Nel coglierlo e interpretarlo si sono seguiti nel tempo orientamenti e principi diversi, frutto di una storiografia in continua evoluzione. Grazie alla ricezione di studi sociologici e antropologici, e alle influenze esercitate da essi sugli storici, nei tardi anni ottanta del Novecento è andato prendendo corpo un "nuovo" concetto di onore, che si è gradualmente sostituito a quello di "onore dei ceti", usato in precedenza. Grande importanza ha acquistato inoltre la categoria di "capitale simbolico" (onore e prestigio), introdotta dal sociologo francese Pierre Bourdieu, che ha sollevato numerosi dibattiti. L'interpretazione del concetto di onore è così mutata radicalmente, passando da semplice meccanismo di delimitazione tra i ceti entro la società d'Ancien Régime a efficace sistema di regole e mezzo in grado di determinare l'interazione sociale e la comunicazione fra gli individui. L'accento si è spostato dalle definizioni astratte del concetto all'uso effettivo che individui, gruppi sociali e detentori del potere facevano di un codice d'onore storicamente invalso.

I dibattiti nati intorno al modo di intendere l'onore nel Medioevo e nella prima età moderna sono sfociati negli ultimi due decenni del Novecento nella pubblicazione di numerosi e articolati studi sull'argomento. Il nome di Martin Dinges va annoverato fra i pionieri in campo storico: all'onore come "tema di storia urbana" egli dedicò un saggio già nel 1989, e nel 1995 ritornò sull'argomento per quanto riguarda "l'antropologia storica". Alle sue ricerche hanno fatto seguito i lavori di studiosi interessati a temi quali la lesione dell'onore, l'uomo privo di onore, il disonore e la disonestà e l'onore femminile.

Nelle fonti del tardo Medioevo e della prima età moderna l'onore fa la sua comparsa soprattutto in forma negativa. Coglierlo in quanto tale risulta arduo per i posteri, quando il patrimonio rappresentato da esso esiste, viene utilizzato e accresciuto. Solo una volta lesa, esso assurge a tema, per esempio nell'ambito di atti processuali. Il Libro del Giudizio di Merano rappresenta una fonte eccezionale per indagare il concetto di onore, dal momento che per il primo semestre del 1471 esso dà conto di sette casi di offesa all'onore.

Sebbene all'epoca il corso della giustizia seguisse ancora la tradizione germanica dell'oralità, alcune fasi del processo venivano registrate dal cancelliere del tribunale. La verbalizzazione di querele, testimonianze e sentenze consente

111 Il presente testo costituisce una sintesi della Tesi di laurea recante il titolo "*Damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben*". Affinché gli venga restituito il suo onore. L'offesa all'onore nel Gerichtsprotokollbuch (*libro del giudizio*) Meran del 1471 (relatore Prof. Marco Bellabarba), depositata nel marzo 2003 all'Università di Trento, Facoltà di "Lettere e Filosofia".

di analizzare le forme assunte dal concetto di onore nel tardo Medioevo e di fornirne una lettura.

Sei uomini e una donna decisero che la riparazione del loro onore lesa doveva avere luogo di fronte a un giudice. Per giungere a una conciliazione, nella società tardomedievale i contendenti sceglievano dapprima la via dell'accordo privato e informale. Solo quando essa falliva o si rivelava non percorribile, entrava in gioco il tribunale in quanto istanza di giudizio. Il fine del processo non stava nella ricerca della verità ma nella composizione della lite. Il giudice doveva indurre le parti in causa alla conciliazione e ristabilire la pace.

L'analisi dei casi meranesi di offesa all'onore evidenzia chiaramente che, lungi dal riguardare solo ceti o gruppi professionali, l'onore costituiva per l'individuo un valido strumento di affermazione e riconoscimento. Il codice d'onore, comune a tutte le parti in causa in una contesa e da loro usato in modo consapevole, consisteva di elementi verbali e non verbali. L'elenco delle ingiurie verbali usate da diverse persone nel 1471 forma un catalogo impressionante, che consente inferenze sul sistema di valori vigente all'epoca. La dinamica dell'offesa all'onore ricalcava il modello di attacco e difesa. La violenza veniva usata in maniera mirata come strumento atto a risolvere le offese all'onore.

Tutte le offese avevano luogo pubblicamente: l'osteria, la strada o la piazza antistante la chiesa costituivano degli spazi sociali adatti a offendere efficacemente l'onore dell'avversario. Al pari dell'offesa, anche la riparazione doveva essere pubblica. Nel caso del sacerdote ausiliare Jakob Resinger di Lagundo, il Libro del Giudizio riporta parola per parola le scuse presentate dall'avversario.

Fra onore femminile e onore maschile correva una differenza sostanziale: la definizione del primo passava quasi esclusivamente attraverso la sessualità. La Chiesa e la società vigilavano in pari misura sulla sessualità femminile e condannavano come riprovevole e disonesta ogni condotta deviante. L'integrità sessuale, intesa come fonte dell'onore femminile, era il capitale simbolico delle donne, che andava protetto e messo in gioco al momento opportuno.

Prostitute e ruffiani erano giudicati disonesti perché raggravano scientemente i principi dell'onore femminile, verginità e castità. Una donna nubile di Merano, Elsa Stecklin, fu accusata pubblicamente da Heinrich Stier di essere una prostituta o una mezzana e fu perciò condotta a viva forza nel bordello cittadino. Per riparare all'onore perduto, la donna citò in giudizio Stier e, per avvalorare il suo punto di vista, fece comparire come testimoni dodici prostitute del bordello meranese, coinvolte nella vicenda. Nulla si sa dell'esito del processo.

Uno spoglio più minuzioso, e riguardante un arco temporale più esteso, delle fonti del Giudizio di Merano consentirebbe di approfondire l'indagine avviata sull'offesa all'onore nell'area del Tirolo, per inquadrare meglio la natura, le funzioni e gli effetti del concetto di onore nel tardo Medioevo e nella prima età moderna.